

**Regelung der zu leistenden Arbeitsstunden****Stand: 05.2018**

**In § 5 der Satzung des Reitsportvereins Otternhagen in der Fassung vom 29.01.2015 ist geregelt:**

„... Ab dem Jahr, in dem ein aktives Mitglied das Alter von 14 Jahren erreicht, ist es zur Ableistung von vier Arbeitsstunden verpflichtet. Werden diese Stunden nicht geleistet, so ist eine Ersatzzahlung je nicht geleisteter Stunde fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ...“

**I) Als Arbeitsstunde gilt:**

- 1) Jeder als Arbeitseinsatz ausgeschriebener Termin oder Veranstaltung wie z.B.:  
Arbeitseinsatz zum Reitertag, Stangen streichen, Arbeitseinsatz zum Weihnachtsreiten
- 2) Parcoursaufbau und -abbau
- 3) Kuchenspenden nach Eintragung in Kuchenlisten zu bestimmten Terminen (eine Torte oder Blechkuchen, jeweils eine Arbeitsstunde, ein trockener Kuchen jeweils eine ½ Stunde)  
(Reitertag, Weihnachtsreiten, etc.)
- 4) Der Einsatz am Reitertag oder sonstigen größeren Veranstaltungen muss in Zeitstunden doppelt geleistet werden, um eine Arbeitsstunde zu leisten. D.h. zwei Zeitstunden geleistete Arbeit entspricht einer Arbeitsstunde. Bsp.: 2 Std. Tafel schreiben = 1 geleistete Arbeitsstunde
- 5) Stetig wiederkehrende Arbeiten, die in Absprache mit dem Vorstand, von bestimmten Personen ausgeführt werden, gelten als Arbeitseinsatz. Z.B.:
  - Platzwartung
  - Arbeitsgruppen und Komitees

**II) Keine Arbeitsstunden sind:**

- 1) Parcoursumbau
- 2) Schulpferdeboxen misten
- 3) Schulpferdepflege im Rahmen des Reitunterrichtes
- 4) Bahnpflege im Rahmen des Reitunterrichtes
- 5) Alle Arbeiten außerhalb der ausgehängten Termine zu Arbeitseinsätzen. Nicht eingeschlossen sind die oben genannten Arbeiten von Punkt 5)

**III) Von der Verpflichtung Arbeitsstunden zu leisten, sind ausgenommen:**

- 1) Reitlehrer
- 2) Vorstandsmitglieder
- 3) Aktive Mitglieder, welche auf Grund von Ausbildung/ Studium/ Beruf auswärts wohnen und max. 10 Stunden im Jahr reiten.

#### **IV) Absolvierung der Arbeitsstunden**

- 1) Die Arbeitsstunden können nicht durch Dritte erfüllt werden. Es sei denn, dass es sich um Mitglieder der eigenen Familie handelt. Ableisten der Arbeitsstunden durch außenstehende Dritte wie z.B. Freunde und Bekannte ist nicht möglich.
- 4) Zuviel geleistete Arbeitsstunden können nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- 5) Für neu eingetretene Vereinsmitglieder gilt, dass bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (bis zum 30.06.) die Hälfte der Arbeitsstunden zu entrichten ist. Erfolgt der Vereinseintritt in der zweiten Jahreshälfte, ist das neue Vereinsmitglied von der Leistung der Arbeitsstunden im Beitrittsjahr befreit. Bei Vereinsaustritten gilt diese Regelung umgekehrt. Sofern ein Vereinsmitglied in der ersten Jahreshälfte austritt, sind im Jahr des Austritts keine Arbeitsstunden zu leisten. Erfolgt die Kündigung in der zweiten Jahreshälfte, ist noch die Hälfte der Arbeitsstunden zu absolvieren.

#### **V) Registrierung der Arbeitsstunden**

Die Arbeitsstunden sind beim Arbeitseinsatz/ der Veranstaltung in den ausgelegten Listen einzutragen und zu unterschreiben, ansonsten werden diese Stunden nicht anerkannt und als nicht geleistet angesehen.

#### **VI) Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden**

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit einem Betrag von 10 Euro pro nicht geleisteter Stunde zu entrichten. Die zu entrichtende Summe für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit der Jahresbeitragsrechnung geltend gemacht.

#### **VII) Bekanntmachung der Arbeitsstundenregelung**

- 1) Die grundsätzliche Regelung der Arbeitsstunden wird am schwarzen Brett ausgehängt und ist im Internet einsehbar.
- 2) Der aktuelle Stand der persönlichen Arbeitsstunden kann bei der Kassenwartin erfragt werden

#### **Der Vorstand**